

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 40

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

7. Oktober 2022

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin**

**Verordnung der Stadt Gelsenkirchen
über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxitarifordnung)
vom 29.09.2022**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen in seiner Sitzung am 29.09.2022 für das Stadtgebiet Gelsenkirchen folgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxitarifordnung) beschlossen:

**I
Beförderungsentgelte**

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet -

- (1) Für die Beförderung mit Taxis, die von der Stadt Gelsenkirchen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebiets die nachstehenden Beförderungsbedingungen und -entgelte.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. In diesem Bereich besteht Beförderungspflicht.
- (3) Beförderungspflicht besteht nicht, wenn Fahrgäste eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellen, insbesondere durch Personen, die erheblich unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

§ 2

Entgelt für die Beförderung im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt und dem Entgelt für die Wartezeit.
- (2) **Tarif Stufe 1 gültig bis zum 31.01.2023**
 - a) Der Grundpreis beträgt 4,20 €.
 - b) Das Wegstreckenentgelt beträgt für Fahrstrecken
 - i) werktags (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	
bis zu einem Kilometer	2,65 €
von mehr als einem bis zu 5 Kilometern	2,10 €
von mehr als 5 Kilometern	2,00 €
 - ii) werktags (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
bis zu einem Kilometer	2,85 €
von mehr als einem Kilometer	2,20 €
 - c) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 35,00 €/Stunde

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung seines Bestellers oder aus nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen des Verkehrs.

(3) Tarif Stufe 2 gültig ab 01.02.2023

- a) Der Grundpreis beträgt 4,60 €.
- b) Das Wegstreckenentgelt beträgt für Fahrstrecken
- i) werktags (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - bis zu einem Kilometer 2,85 €
 - von mehr als einem bis zu 5 Kilometern 2,30 €
 - von mehr als 5 Kilometern 2,20 € - ii) werktags (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
 - bis zu einem Kilometer 3,05 €
 - von mehr als einem Kilometer 2,40 €
- c) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 35,00 €/Stunde

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung seines Bestellers oder aus nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen des Verkehrs.

- (4) Feiertage im Sinne des Absatzes 1 sind solche im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage NW.
- (5) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilen des Auftrages und Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, ist vom Besteller eine Anfahrtspauschale in Höhe des Grundpreises im Sinne des Absatzes 1 zu entrichten.

§ 3

Festpreise im Pflichtfahrgebiet

- (1) Auf den nachfolgenden Strecken dürfen nur die Tarife in Form von Festpreisen erhoben werden.

von	nach	km	Festpreis
Hbf Gelsenkirchen	Amphitheater Gelsenkirchen	6 km	18,50 €
Hbf Gelsenkirchen	Veltinsarena Gelsenkirchen	7 km	21,00 €
Rathaus Buer	Amphitheater	8,5 km	24,00 €
Rathaus Buer	Veltinsarena Gelsenkirchen	3 km	12,00 €
Hbf Gelsenkirchen	Rathaus Buer	10 km	27,50 €

Diese Preise gelten auch für die jeweiligen Rückfahrten

§ 4

Zuschläge

- (1) Sofern der Fahrgast ausdrücklich die Beförderung in einem Kraftfahrzeug verlangt, das nach dem Fahrzeugschein oder der Eichprüfsumme als Pkw-Kombi anerkannt ist, wird hierfür ein Zuschlag von 3,-- € erhoben.
- (2) Bei Benutzung eines Taxis, das nach seiner Bauart und Ausstattung für die Beförderung von mehr als 5 aber nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt ist (Großraumfahrzeug), wird hierfür ein Zuschlag von 5,-- € erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste gleichzeitig befördert werden. Fahrzeuge mit Sitzen mit beschränkter Belastbarkeit oder Behelfssitzen im Kofferraum sind hiervon ausgeschlossen.

§ 5

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 bis § 4 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung des Fahrpreisanzeigers zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst mit Zusteigen durch den Besteller, bei zeitgebundener Vorbestellung zu der vereinbarten Zeit und in allen anderen Fällen der Vorbestellung frühestens fünf Minuten nach dem Eintreffen am Bestellort und Kenntnisnahme durch den Besteller, eingeschaltet werden.

§ 6

Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte oder vergleichbar sichere bargeldlose Zahlungsmittel angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens 3 verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten (Mastercard, VISA-Card, American-Express) zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachweist. Das Bereithalten von Taxis zum Zwecke der Beförderung von Personen sowie die Beförderung von Personen dürfen mit Taxis nur erfolgen, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn zur Verfügung steht.
- (3) Der Fahrer hat dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Diese muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers
 - b) Ordnungsnummer
 - c) Fahrstrecke
 - d) Beförderungsentgelt
 - e) Datum
 - f) Unterschrift des Fahrers

§ 7

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

II

Beförderungsbedingungen

§ 8

Besondere Bedingungen

- (1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.
- (2) Der Taxifahrer kann den Fahrgästen, soweit erforderlich, Sitzplätze anweisen. Die Wünsche der Fahrgäste sind zu berücksichtigen.
- (3) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrziel anzugeben und ihm Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Der Fahrgast haftet für von ihm verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen des Taxis.
- (5) Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte, ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gelsenkirchen.
- (7) Die Beförderungsbedingungen werden mit der Inanspruchnahme des Taxis Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 und § 3 den Fahrpreis ermittelt;
 - b) § 4 Zuschläge festsetzt;
 - c) § 5 den Fahrpreisanzeiger nicht oder in unzulässiger Weise benutzt;
 - d) § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 ein Taxi zur Personenbeförderung bereithält oder Personen mit einem Taxi befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

- e) § 6 Abs. 3 keine oder keine ordnungsgemäßen Quittungen ausstellt.
 - f) § 7 eine getroffene Sondervereinbarungen nicht genehmigen lässt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen und für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 14.01.2020 tritt vier Wochen nach dem Tage der Verkündung in Kraft außer Kraft.

Die vorstehende *Verordnung* wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 29. September 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 41 MH Oberheidstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 15.03. bis 05.05.2022 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

41 MH Oberheidstraße

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 25.08.2022 (Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2022-0007406) gemäß § 41 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 LPiG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1353) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 14 LPiG NRW vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Abs. 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 28. September 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Gelsenkirchen über die Besetzung eines freigewordenen Sitzes in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 2 - Gelsenkirchen-Nord

Die Bezirksverordnete des Stadtbezirks 2 - Gelsenkirchen-Nord, Frau Karin Stäritz, hat zum 31. August 2022 auf ihren Sitz in der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 46 a Abs. 1 KWahlG ist für sie am 1. September 2022 Frau Regine Baschek, Obererle 30, 45897 Gelsenkirchen, nachgerückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und § 46 a Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539, Ebertstraße 11, 45875 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gelsenkirchen, 26. September 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Wahlleiterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:
<https://www.vergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>
<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 07. Oktober 2022

I. A. Günther

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 22. September 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. September 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. September 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 27. September 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 28. September 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. September 2022

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Verein „Nienhof - Verein zur Förderung Psychosozialer Arbeit e. V.“

Der Verein „Nienhof - Verein zur Förderung Psychosozialer Arbeit e. V.“ wird durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien vom 20.09.2022 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Nienhof e. V.
Nienhofstr. 8
45894 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 26. September 2022

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Verein „Initiative Alfred-Zingler-Haus e. V.“

Der Verein „Initiative Alfred-Zingler-Haus e. V.“ wird durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien vom 20.09.2022 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Initiative Alfred Zingler-Haus
Margaretenhof 10 - 12
45888 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 26. September 2022

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:



Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 104, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9365).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 26. September 2022

I. A. Schreck

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

II

Sonstige Bekanntmachungen

III

Personalnachrichten

IV

25jähriges Dienstjubiläum:

1. Oktober 2022: Thomas Dotzauer, Beschäftigter (GELSENDIENSTE)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.